

04.15

KSI

Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung

Wirtschaft Recht Steuern

11. Jahrgang
Juli/August 2015
Seiten 145–192

www.KSIdigital.de

Herausgeber:

Peter Depré, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (cvm), Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Lutz Mackebrandt, Unternehmensberater, Präsidiumsmitglied des BDU

Gerald Schwamberger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Göttingen

Herausgeberbeirat:

Prof. Dr. Paul J. Groß, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln

WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth, Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

Prof. Dr. Harald Krehl, DATEV eG, Nürnberg

Prof. Dr. Jens Leker, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Rektor der Handelshochschule Leipzig (HHL)

Dr. Wolfgang Schröder, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, Richter a.D., Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Udo Wittler, Sanierungs- und Krisenberater, Hamm

Strategien Analysen Empfehlungen

Der deutsche Restrukturierungsmarkt [Alexander Jaroschinsky / Prof. Dr. Henning Werner, 149]

Die Rolle des monetären Markenwerts in der Krise [Prof. Dr. Markus W. Exler / Giuseppe Sorrentino, 154]

Besondere Herausforderungen des Personalmanagements in der Insolvenz [Dr. Christoph Ruiner / Marco Rupprecht, 160]

Endgültige Verabschiedung des IDW S 11 zur Beurteilung der Insolvenzzreife [Dr. Bernhard Becker / Bernhard Bieckmann / Konrad Martin / Prof. Dr. Stefan Müller, 164]

Praxisforum Fallstudien Arbeitshilfen

Nachgefragt: Wie hat die Praxis den Entwurf der GoRS aufgenommen? [Burkhard Jung, 168]

Grundlagen ordnungsgemäßer Restrukturierung und Sanierung (GoRS) [Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung des BDU e. V., 170]

Zeitpunkt der Verlustrealisierung nach § 17 EStG im Falle einer Liquidation [Prof. Dr. Sylvia Bös / Dr. Andreas Schwarz, 180]

Endgültige Verabschiedung des IDW S 11 zur Beurteilung der Insolvenzreife

Eine Übersicht der wesentlichen Änderungen gegenüber dem Entwurfsstand (KSI 2014 S. 197 ff.)

Dr. Bernhard Becker / Bernhard Bieckmann / Konrad Martin / Prof. Dr. Stefan Müller*

Im April 2015 hat das IDW den verabschiedeten IDW S 11 „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“ in den IDW-Fachnachrichten veröffentlicht¹. Substanzielle Neuerungen enthält die verabschiedete Fassung des IDW S 11 zwar nicht, es wurden allerdings einige Präzisierungen und Klarstellungen vorgenommen, die aus Sicht der Praxis zu begrüßen sind².

1. Einführung

Im IDW S 11 hat das IDW unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung Anforderungen an die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit) beschrieben. Das IDW nimmt dabei im IDW S 11 eine eher konservative Sichtweise ein³. Dies äußert sich darin, dass das IDW auch dann von Zahlungsunfähigkeit ausgeht, wenn ein Unternehmen eine auch nur geringfügige Liquiditätslücke auf Dauer nicht vollständig schließen kann⁴.

Das auf S. 166 folgende Schaubild stellt die Prüfschritte zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen dar.

2. Überblick der wesentlichen Änderungen

2.1 Konkretisierung des Prognosezeitraums

Während bei der im Rahmen der Überschuldungsprüfung zu erstellenden Fortbestehensprognose regelmäßig das laufende und folgende Geschäftsjahr zu berücksichtigen sind, wird im IDW S 11 nun klargestellt, dass

der Prognosezeitraum zur Beurteilung drohender Zahlungsunfähigkeit regelmäßig bis zur letzten Fälligkeit der bestehenden Verbindlichkeiten läuft. Hier kann der Prognosezeitraum deshalb beim Bestehen nur kurzfristiger Verbindlichkeiten kürzer als bei der Fortbestehensprognose sein. Liegen langfristige Verbindlichkeiten (z. B. Pensionsverpflichtungen oder längerfristige Darlehen) vor, soll der Prognosezeitraum aufgrund zunehmender Prognoseunsicherheit dem der Fortbestehensprognose entsprechen⁵.

2.2 Konkretisierung der Anforderungen an Planungsrechnungen

Der IDW S 11 fordert grundsätzlich – wie auch der IDW S 6⁶ – integrierte Unternehmensplanungen als Instrument zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens in der Zukunft⁷. Eine Ausnahme davon findet sich nun in Tz. 33 des IDW S 11 mit dem Hinweis, dass bei kurzfristigen, wenige Wochen umfassenden Finanzplänen eine unmittelbar auf dem Finanzstatus aufbauende Liquiditätsplanung ausreicht. Dieser Hinweis trägt dem Umstand Rechnung, dass

zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit nur ein kurzer Zeitraum zur Verfügung steht und eine kurzfristige Liquiditätsvorschau i. d. R. anhand eines aktuellen Buchhaltungsstands abgeleitet werden kann.

2.3 Konkretisierung zum Beginn der Dreiwochenfrist

In der Entwurfsfassung des IDW S 11 wurde im Hinblick auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter die Auffassung vertreten, dass die Dreiwochenfrist für die Stellung des Insolvenzantrags solange nicht beginnt, wie die ohne schuldhaftes Zögern eingeleitete Beurteilung der Insolvenzreife nicht vorliegt⁸. Dies würde den Fristlauf u. a. auch

* Dr. Bernhard Becker ist Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung in Oldenburg sowie Geschäftsführer und Gesellschafter mehrerer mittelständischer Unternehmen. Bernhard Bieckmann ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Langwedel/Nds. mit dem Schwerpunkt Sanierungsberatung tätig. Konrad Martin ist Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung in Hamburg. Prof. Dr. Stefan Müller ist Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (Kontakt: smueller@hsu-hh.de).

1 Verabschiedet vom Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) am 29. 1. 2015, billigende Kennntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 5. 3. 2015, Vgl. FN-IDW 4/2015 S. 202 ff.

2 Zur KSI-Vorberichterstattung zur Entwurfsfassung vgl. den Beitrag der Verfasser in KSI 05/2014 S. 197 ff. sowie in demselben Heft den Gastkommentar von Steffan (S. 193).

3 Vgl. FN-IDW 4/2015 S. 202.

4 Vgl. IDW S 11, Tz. 17.

5 Vgl. IDW S 11, Tz. 93.

6 Vgl. IDW S 6 „Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten“, IDW-FN 12/2012 S. 719 ff.

7 Vgl. z. B. IDW S 11, Tz. 4, Tz. 33, Tz. 58.

8 Vgl. IDW ES 11, Tz. 6.

im Fall der Beauftragung eines unabhängigen qualifizierten Sachverständigen erst mit Vorlage der Beurteilung des Sachverständigen beginnen lassen, soweit dem gesetzlichen Vertreter kein schuldhaftes Zögern anzulasten ist.

Diese Interpretation der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird in der verabschiedeten Fassung nicht länger aufrechterhalten, sondern gestrichen. In Tz.6 des IDW S 11 wird nun festgestellt, dass die Dreiwochenfrist für die Stellung des Insolvenzantrags bei Vorliegen des Insolvenzeröffnungsgrundes beginnt.

3. Weitere Klarstellungen und Präzisierungen

Neu eingefügt wurde der Hinweis, dass die handelsrechtlichen Grundsätze zur Erstellung oder Beurteilung einer Fortführungsprognose nach § 252 HGB nicht Gegenstand

des IDW S 11 sind⁹. Mit diesem Hinweis wird die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose, die für die Beurteilung der Insolvenzreife eine zentrale Rolle spielt, von der handelsrechtlichen Fortführungsprognose abgegrenzt.

Ein weiterer neu eingefügter klarstellender Hinweis findet sich in Tz. 15, nach der keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wenn der Schuldner seine Liquiditätslücke innerhalb des Dreiwochenzeitraums vollständig schließen kann¹⁰.

Konkretisiert wurde ebenso der Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit in Bezug auf die Fortbestehensprognose. Entscheidend ist, dass gewichtigere Gründe dafür sprechen als dagegen¹¹. Im Entwurfsstand wurde noch auf die Anzahl¹² anstelle der Gewichtigkeit abgestellt. Im IDW S 11 ist zudem ergänzt, dass die hierfür maßgebliche Beurteilung der gesetzlichen Vertreter für den Beurteilenden nachvollziehbar sein muss¹³.

⁹ Vgl. IDW S 11, Tz. 3.

¹⁰ Vgl. IDW S 11, Tz. 15.

¹¹ Vgl. IDW S 11, Tz. 64.

¹² Vgl. IDW ES 11, Tz. 62.

¹³ Vgl. IDW S 11, Tz. 64.

Jahreskonferenz 2015

4. Internationales Symposium Restrukturierung

2. Oktober 2015, FH Kufstein Tirol

Ohne Strategie
kein Turnaround

Themen

Insolvenzrechtliche Aspekte

- Dr. Oliver Plöckinger: Strafrechtliche Verfolgung von Managemententscheidungen in der Krise
- Detlev Specovius: Neues zum Konzerninsolvenzrecht
- Klaus Siemon: Der Blick in die USA, das Chapter 11 aus der europäischen Perspektive
- Hans Joachim Weidmann: Kreditinstitute in der außergerichtlichen Unternehmensanierung

Management Dialog

- Eröffnung von Dr. Kai Hudetz: Geschäftsmodelle des Einzelhandels im digitalen Zeitalter
- Keynote von Dr. Gunter Dunkel: „Agenda Zukunft“ für Kreditinstitute
- Prof. (FH) Dr. Markus W. Exler: Gastgeber & Moderator

Teilnahmegebühr: € 290,-; Anmeldung über die Homepage

www.restrukturierung.fh-kufstein.ac.at

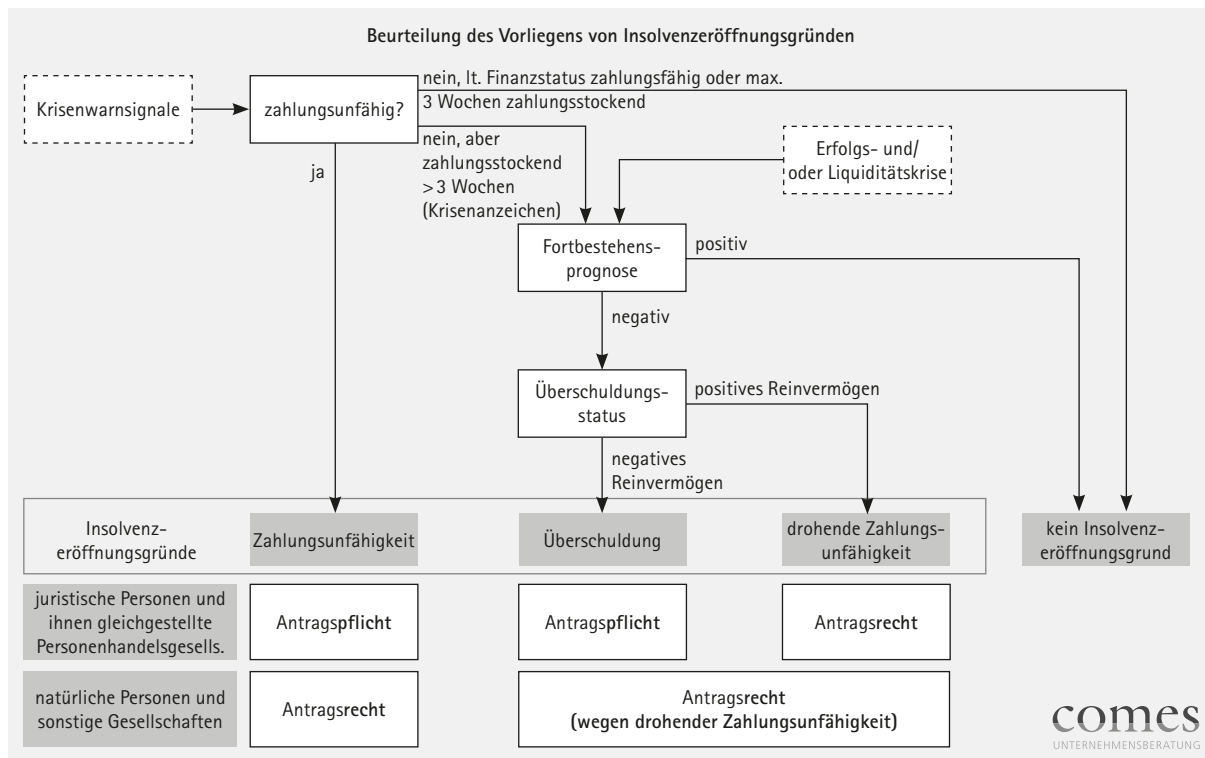


Abb. 1:
Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen

Die Abb. 2 des verabschiedeten IDW S 11 – deren Inhalt in der obigen Abb. 1 enthalten ist – wurde insofern ergänzt, dass deutlich wird, dass im fortgeschrittenen Krisenstadium von den gesetzlichen Vertretern sowohl die Zahlungsunfähigkeit als auch die Fortbestehensprognose zu beurteilen sind. Das fortgeschrittene Krisenstadium sieht der IDW S 11 insbesondere im Fall der Erfolgs- und Liquiditätskrise als gegeben an.

Eine Konkretisierung erfolgte auch im Hinblick auf das Vorliegen einer Zahlungseinstellung. Vereinzelt Mahnungen sind hierfür noch kein Beweisanzeichen, von dem bloßen Vorhandensein von Mahnungen als Beweisanzeichen ist der IDW S 11 abgerückt¹⁴.

Bei der Fälligkeit der Verbindlichkeiten ist nunmehr konkretisiert, dass der Gläubiger die Zahlung auch tatsächlich verlangt¹⁵, im Entwurfsstand wurde an dieser Stelle ausgeführt, dass es erforderlich und ausreichend sei, dass der Gläubiger die Zahlungen verlangen kann¹⁶.

In den Finanzplan sind alle bestehenden und entstehenden Verbindlichkeiten als Mittelabfluss aufzunehmen. Es wird nun da-

rauf hingewiesen, dass dies nur für innerhalb des Prognosezeitraums fällig werdende Verbindlichkeiten gilt¹⁷.

4. Fazit

Mit dem jetzt vom IDW verabschiedeten IDW S 11 zur Beurteilung der Insolvenzreife gibt das IDW den Unternehmen und Beratern einen Überblick über die in der Insolvenzordnung verankerten Insolvenzeröffnungsgründe und eine Leitlinie, wie deren Vorliegen überprüft werden kann. Gegenüber der Entwurfsfassung aus dem Juni 2014 gab es zwar keine substantiellen Änderungen, aber einige Klarstellungen und Präzisierungen, die aus Sicht der Praxis zu begrüßen sind.

Das IDW selbst beschreibt die im IDW S 11 vertretene Sichtweise als konservativ und begründet dies mit der Beurteilung einer dauerhaften nur geringfügigen Liquiditätslücke als Merkmal für eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit. Der IDW S 11 berücksichtigt die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Insolvenzreife, wagt aber nicht in allen Fällen eine ergänzende Interpretation. Dies bleibt den Anwendern – primär den gesetzlichen Vertretern sowie ergänzend den hinzugezogenen Beratern – überlassen, die in der Praxis z. B. entscheiden müssen, wann (so die Formulierung in Tz. 40 des IDW S 11) „ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke in dieser Zeit

¹⁴ Vgl. IDW S 11, Tz. 19.

¹⁵ Vgl. IDW S 11, Tz. 25.

¹⁶ Vgl. IDW ES 11, Tz. 25.

¹⁷ Vgl. IDW S 11, Tz. 37.

vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern gegen ihren Willen ein Zuwar-
ten nach den besonderen Umständen des

Einzelfalls zuzumuten ist.“ Folgt man dem Tenor des IDW S 11, dürf-
ten die Anforderungen für derartige Ausnahmefälle als sehr hoch
einzustufen sein.